

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juli 2022	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
30.06.22	Elfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen... <i>Ändert FFN 305-69</i>	390
27.06.22	Verordnung zur Fristverlängerung des Urlaubsanspruchs für das Jahr 2021 <i>FFN 324-56</i>	393
29.06.22	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung..... <i>Ändert FFN 70-295</i>	394
28.06.22	Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber <i>FFN 70-311</i>	395
27.06.22	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen <i>Ändert FFN 34-75</i>	397
13.05.22	Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2022 <i>Zu FFN 12-11</i>	399

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Elfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen*)

Vom 30. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gutachterausschusskostengesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, 608), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis werden die Angaben „Architektur und Stadtplanung 127“, „Ingenieurwesen 126“ und „Stadtplanung, Architektur und 127“ gestrichen.
2. Nach Nr. 1122 wird als Nr. 1123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1123	Ermittlung und Bereitstellung eines elektronischen Zugangsschlüssels zu Datensätzen aus Verkehrsüberwachungsgeräten in den Messdatenbanken		110“

3. Die Nr. 126 bis 1273 werden aufgehoben.

4. Die Nr. 15311 bis 1532 werden durch die folgenden Nr. 15311 bis 1532 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„15311	bei Errichtung einer Feuerstätte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerke, einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates, einschließlich zugehöriger, auch bauseits vorhandener Abgasanlagen oder Schächte, soweit eine Durchführung durch Decken und Wände erfolgt, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist		157
15312	bei Errichtung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage, einschließlich zugehöriger, auch bauseits vorhandener Schächte, soweit eine Durchführung durch Decken und Wände erfolgt, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist	70 % von Nr. 15311	
15313	bei Errichtung einer Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück (ohne senkrechte Abgasanlage) an einer bereits geprüften und nachweisbar mängelfreien Abgasanlage	50 % von Nr. 5311	
15314	bei Errichtung einer Abgasanlage		93

*) Ändert FFN 305-69

15315	im Rahmen der Beratung vor Errichtung von Anlagen nach Nr. 15311 bis 15314 anzurechnen. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die Gebühr nach Nr. 15311 bis 15314 anzurechnen.	bis zu 50 % von Nr. 15311 bis 15314, höchstens 35 % bei mehr als einer Anlage	mindestens 40
15316	Zuschläge		
153161	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung, einer Wärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates, wenn die vorgenannten Anlagen zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage betrieben werden		57
153162	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung einer vor Ort errichteten Feuerstätte (z. B. Heizkamin nach DIN 13229, Kachelofen oder offener Kamin nach TROL) oder einer gewerblich genutzten Dunstabzugsanlage einschließlich der erforderlichen Hauben, Lüftungsdecken und ähnlichem		45
153163	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 15311 bis 15313 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	45
153164	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Abgasanlage mit Mehrfachbelegung		23
153165	für zusätzlichen Aufwand je Prüfung einer Feuerstätte mit Anschluss an eine Abgasanlage in Mehrfachbelegung		16
153166	für die Prüfung einer Anlage von mehr als 350 kW Gesamtnennwärmeleistung	30 % von Nr. 15311 bis 15313	
15317	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen Gebühren nach Nr. 15311 bis 15314 mehrmals oder nebeneinander an, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 %; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 153161 bis 153166 und nicht für Gebühren nach Nr. 1532 bis 1543.		
1532	Nachschau zu Nr. 15311 bis 15314 Die erste Nachschau ist gebührenfrei.	je Anlage und Nachschau	47"

5. In Nr. 7211 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 40 Abs. 1“ ersetzt.

6. In Nr. 7215 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 16 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.

7. Die Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721

Erstattung von Gutachten

Zeile	Summe der ermittelten Werte (Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 40 Abs. 1 ImmoWertV) (Nr. 7211 Kostenver- zeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teil- flächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 7212 Kostenver- zeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	900	1 250
2	100 000	1 000	1 500
3	200 000	1 100	1 800
4	300 000	1 200	2 100
5	400 000	1 300	2 350
6	500 000	1 400	2 600
7	750 000	1 600	2 800
8	1 000 000	1 800	3 000
9	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	80	160
10	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	55	110

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Rhein

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

AI-Wazir

Der Minister der Finanzen
Boddenberg

**Verordnung zur Fristverlängerung des Urlaubsanspruchs
für das Jahr 2021*)**

Vom 27. Juni 2022

Aufgrund des § 70 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021

(GVBl. S. 718, 867), verfällt Urlaub aus dem Jahr 2021, der aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht gewährt werden konnte, mit Ablauf des 31. März 2023.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) FFN 324-56

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung*)

Vom 29. Juni 2022

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 18 Abs. 2 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung

Die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2022 (GVBl. S. 222, 230), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe

„Anlage 5 (zu § 40 Abs. 1 Nr. 2) Berechnung der Punktwerte

Anlage 6 (zu § 40 Abs. 1 Nr. 3) Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Anlage 7 (zu § 40 Abs. 1 Nr. 4) Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“

wird gestrichen.

b) Die Angabe „Anlage 8“ wird durch „Anlage 5“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden das Semikolon und die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482)“ durch „§ 60 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 54“ durch „§ 60“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Angaben „§ 18“ jeweils durch „§ 22“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „Anlage 8“ durch „Anlage 5“ ersetzt.

5. In § 38 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 57“ durch „§ 63“ ersetzt.

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2022/23 wird in den Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags der Grad der Ortspräferenz nach Art. 10 Abs. 6 Halbsatz 2 des Staatsvertrags bei der Vorauswahl nicht berücksichtigt.“

b) In Abs. 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben und wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.

7. Die Anlagen 5, 6 und 7 werden aufgehoben und die bisherige Anlage 8 wird Anlage 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 2022

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-295

Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber*)

Vom 28. Juni 2022

Aufgrund des § 60 Abs. 8 Satz 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Zugang zum Studium

(1) Das Bestehen einer Zugangsprüfung nach § 60 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes berechtigt Studienbewerberinnen und -bewerber zu einem Studium an der prüfenden Hochschule in den in der der Prüfung zugrundeliegenden Satzung genannten Studiengängen oder Studienrichtungen. Soweit ein Studium aufgenommen wurde und die ersten beiden Semester nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule absolviert und dabei mindestens 45 Credit Points erworben wurden, berechtigt die bestandene Zugangsprüfung zu einem Studium in den jeweiligen Studiengängen an allen Hochschulen. Die hochschulzulassungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hochschulen können bei der Vorbereitung und Durchführung der Zugangsprüfungen kooperieren. In diesem Fall berechtigt das Bestehen der Zugangsprüfung zu einem Studium in den entsprechenden Studiengängen an allen kooperierenden Hochschulen.

(3) Hochschulen können Zugangsprüfungen anderer Hochschulen nach § 60 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes, die bestanden wurden, anerkennen.

§ 2

Zugangsprüfung

(1) Zur Zugangsprüfung können nur Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen werden, die ausländische Bildungsabschlüsse nachweisen, die sie im Land des Abschlusserwerbs unmittelbar zum Studium berechtigen. Für die Überprüfung der mit den ausländischen Bildungsabschlüssen verbundenen Berechtigungen sind insbesondere die Informationen der Datenbank „anabin“ der Kultusministerkonferenz maßgeblich.

(2) Die Hochschulen können die Zahl der Zulassungen zur Zugangsprüfung und zu den vorbereitenden Angeboten nach § 4 nach Maßgabe der für die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzen. Die Hochschulen legen die Auswahlkriterien hierfür in ihrer Satzung fest.

(3) Die Hochschulen können die Zulassung zur Zugangsprüfung von zusätzlichen Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis von Sprachkenntnissen oder einem anerkannten Studierfähigkeitstest, abhängig machen.

(4) In den Satzungen der Hochschulen sind über die in den Abs. 2 und 3 genannten Festlegungen hinaus Inhalt, Anforderungen und Verfahren der Zugangsprüfung festzulegen. Die Hochschulzugangsprüfung besteht mindestens aus einer schriftlichen Prüfung und einem Prüfungsgespräch, die der Feststellung dienen, ob die erforderliche fachliche Eignung und die notwendigen methodischen Fähigkeiten bestehen. Die schriftliche Prüfung dauert für die Teilnehmenden 120 bis 240 Minuten, das Prüfungsgespräch 30 bis 90 Minuten. Es sind mindestens eine und höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten vorzusehen.

(5) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Vorbereitungsangebote nach § 4 erbracht worden sind, können auf die Zugangsprüfung angerechnet werden oder diese ersetzen.

(6) Über das Bestehen der Zugangsprüfung ist den Teilnehmenden ein Zeugnis auszustellen, das auch eine Durchschnittsnote aufweist.

§ 3

Prüfungsausschuss

Die Hochschulen stellen sicher, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfungen durch einen oder mehrere Prüfungsausschüsse gewährleistet wird. Diesen Ausschüssen gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes an. Das Nähere regeln die Hochschulen in der Satzung.

§ 4

Vorbereitende Angebote

Die Hochschulen können Angebote zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung bereitstellen. Ein solches Angebot kann auch in einer strukturierten und begleiteten Teilnahme an den ersten Fachsemestern eines Studiengangs bestehen. Die Teilnahme an einem vorbereitenden Angebot darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Zugangsprüfung gemacht werden.

§ 5

Unterstützung durch Dritte

Die Hochschulen können sich bei der Durchführung und Vorbereitung der Zugangsprüfung, insbesondere im Ausland, der Unterstützung durch geeignete Dritte bedienen. Die Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen und die Durchführung der Prüfungen erfolgen hierbei auf der Grundlage der Satzungen der Hochschulen. Die Hochschulen stellen die zur Qualitätssicherung notwendigen Kontroll- und Weisungsbefugnisse gegenüber den Dritten sicher und überprüfen regelmäßig die Einhaltung der Satzungen.

*) FFN 70-311

§ 6

Qualitätssicherung

(1) Die Hochschulen evaluieren die Durchführung der Zugangsprüfungen und den Erfolg der aufgrund einer Hochschulzugangsprüfung zum Studium Zugelassenen. Sie werten in diesem Rahmen insbesondere

1. die abgelegten und bestandenen Zugangsprüfungen nach Studienrichtungen und Art des ausländischen Bildungsnachweises,
2. die Anzahl der nach Bestehen einer Zugangsprüfung zugelassenen Studierenden nach Studiengängen und Art des ausländischen Bildungsnachweises sowie
3. den Studienerfolg, insbesondere die semesterweise erworbenen Credit Points, der durch eine Zugangsprüfung qualifizierten Studierenden nach Studiengängen und

Art des ausländischen Bildungsnachweises sowie im Vergleich zu Studierenden, die auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung zum Studium zugelassen wurden, aus.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium ist jährlich über die Ergebnisse der Evaluation nach Abs. 1 zu unterrichten. Die Unterrichtung kann in die Berichterstattung nach § 14 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes einbezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 2022

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen*)

Vom 27. Juni 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 6, des § 6 Abs. 5, des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 23 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), verordnet der Minister für Soziales und Integration, hinsichtlich der §§ 12 bis 22 und 40 bis 53 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 29. November 2017 (GVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“
 - b) Die Angaben „Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“, „Anlage 2 (zu § 5 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“ und „Anlage 3 (zu § 8) Funktions- und Tätigkeitsfelder für Fort- und Weiterbildungen“ werden gestrichen.
2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“
3. In § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670)“ durch „8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.
4. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „stationäre Einrichtung“ durch die Angabe „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „stationären“ gestrichen.
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „und 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer, zur staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer abgeschlossen hat oder eine andere“ und „in der Pflege“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt und wird nach dem Wort „Praktikanten“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Als Nr. 3 wird eingefügt:

„3. zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),“
 - dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses bei höchstens vier Wochen dauernden Praktika durch Schülerinnen und Schüler sowie bei Personen nach Nr. 3 verzichtet werden.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „des“ durch die Wörter „und Feststellung des individuellen“ ersetzt.
 - bb) Die Nr. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Betreuungs- und Pflegeprozesses einschließlich der Festlegung von Zielen und Maßnahmen sowie deren Evaluation,
 3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege und Betreuung,

*) Ändert FFN 34-75

4. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner über Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung,“
- cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 5 und 6.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Vorschriften des“ das Wort „Neunten,“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zusätzliches“ die Wörter „Pfleger oder“ und wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und Abs. 9 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
9. In § 8 wird die Angabe „hinsichtlich der in Anlage 3 aufgeführten Funktions- und Tätigkeitsfelder“ gestrichen.
10. In § 9 wird die Angabe „die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1, die §§ 5“ durch „die §§ 3, 5“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „DIN 18040-2“ durch „DIN 18040-2 R“ ersetzt.
12. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wünsche und individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.“
13. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „stationäre Einrichtung“ durch die Angabe „Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuung- und Pflegeleistungen“ ersetzt.
14. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „soll“ wird durch „muss“ ersetzt und nach dem Wort „verfügen“ werden ein Komma und die Wörter „sofern dies technisch möglich ist“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„An jedem Ort innerhalb der Einrichtung, an dem sich Bewohnerinnen und Bewohner aufhalten oder Tätigkeiten nach § 7 erbracht werden, soll die Nutzung von kabellosem Internet ermöglicht werden, sofern dies technisch möglich ist.“
15. In § 20 Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Neunten,“ eingefügt.
16. In § 22 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
- „Der Einrichtungsbeirat besteht in Einrichtungen, die in der Regel
1. bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus einem Mitglied (Einrichtungssprecher),
 2. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus drei Mitgliedern,
 3. bis zu 150 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus fünf Mitgliedern.
 4. bis zu 250 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus sieben Mitgliedern,
 5. über 250 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus neun Mitgliedern.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „nach“ durch „von“ ersetzt.
18. In § 25 werden die Wörter „geheimer und unmittelbarer“ durch „allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer“ ersetzt.
19. In § 26 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „auf Dauer“ eingefügt.
20. Dem § 27 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) In Einrichtungen mit in der Regel bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern kann der Einrichtungsbeirat auf einer Wahlversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet, ob ein vereinfachtes Wahlverfahren durch eine Wahlversammlung durchgeführt wird. Bewohnerinnen und Bewohner, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Die Stimmen dürfen erst nach Ablauf der Frist ausgezählt werden.“
21. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „Nr. 2“ wird „und Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.
- b) In Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
22. In § 56 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2026“ ersetzt.
23. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 2022

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2022*)

Vom 13. Mai 2022

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 5, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 362), teilt das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 4 HessAbgG ermittelten Verdienstentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mit.

Nach der Mitteilung des Landesamtes über die Entwicklung des Nominallohnindex im abgelaufenen Jahr 2021 gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2020 ergibt sich eine Veränderung von 2,7 v.H.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die Veränderungsrate in diesem Zeitraum 3,1 v.H.

Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen werden nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 HessAbgG zum 1. Juli 2022 an die Verdienstentwicklung angepasst.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HessAbgG (Kostenpauschale) wird nach § 6 Abs. 1 Satz 2

Nr. 5 Satz 3 HessAbgG zum 1. Juli 2022 an die Preisentwicklung in Hessen angepasst.

Demnach beträgt ab 1. Juli 2022

– die Grundentschädigung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG)	8.544 €
– der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG) sowie das Übergangsgeld (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG)	8.521 €
– die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden	4.261 €
– sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG)	2.130 €
– die Kostenpauschale (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 HessAbgG)	996 €.

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 13. Mai 2022

Der Präsident des Hessischen Landtags

Boris Rhein

*) Zu FFN 12-11

